

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

16. JAHRGANG • AUSGABE: 1/09

KOLKWITZ, 31. JANUAR 2009

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 3.950. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 24 / II / 08 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 16.12.08 Erstattung der Kosten für die Schulspeisung durch den Schulträger
- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 2 / 09 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 20.01.09 Erstattung der Kosten für ein Mittagessen in den gemeindlichen Kindertagesstätten

Seite 2

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Anträge der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz - OT Glinzig

Seite 3 - 4

- Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe
- Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe

Seite 4

- Die Gemeinde Kolkwitz informiert über Veränderungen an Bahnübergängen, die gemäß der Straßenverkehrsordnung zu behandeln sind
- Bauabgangstatistik 2008 Land Brandenburg

Seite 5

- Veröffentlichung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Kolkwitz Sitzung 3 / II / 08 am 16.12.08

Nichtamtlicher Teil

Seite 5 -10

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 11 - 13

- Rückblicke

Seite 14

- Kolkwitzer SV -Abteilung Fußball

Seite 16

- Grußwort des Bürgermeisters

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss Nr. 24 / II / 2008

der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 16. Dezember 2008
Erstattung der Kosten für die Schulspeisung durch den Schulträger

Aufgrund des §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) [Artikel 1 KommRRRefG] beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 16.12.2008 wie folgt:

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 - 6 haben einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Schulspeisung durch den Schulträger. Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Bescheides über die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende -, nach dem Sozialgesetzbuch XII – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - nach Beantragung. Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Schulträger. Die Prüfung des Anspruches erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres.

Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen der Erstattung hat der Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

Die Erstattung der Kosten für Anspruchsberechtigte erfolgt erstmalig mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2008/2009.

Der bisherige Beschluss zur Bezuschussung des Essengeldes vom 14.12.2004 wird aufgehoben.

(Weitere Verfahrensregelungen sind durch den Schulträger im Zusammenwirken mit dem Sozialausschuss der Gemeindevertretung abzustimmen und festzulegen.)

Kolkwitz, den 16. Dezember 2008

Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschluss Nr. 2 / 2009

der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 20. Januar 2009
Erstattung der Kosten für ein Mittagessen in den gemeindlichen Kindertagesstätten

Aufgrund des §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) [Artikel 1 KommRRRefG] beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 20. Januar 2009 wie folgt:

Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten sowie Kinder in Kindertagesstätten, die in den gemeindlichen Kita-Bedarfsplan aufgenommen wurden, haben einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein Mittagessen.

Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Bescheides über die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende - und nach dem Sozialgesetzbuch XII – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - nach Beantragung.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei der Gemeinde oder

in der Einrichtung.

Die Prüfung des Anspruches erfolgt jeweils zu Beginn eines Kitajahres.

Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für die Erstattung hat der Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

Die Erstattung der Kosten für Anspruchsberechtigte erfolgt erstmalig mit Beginn des zweiten Kitahalbjahres 2008/2009.

Weitere Verfahrensregelungen sind durch die Gemeinde im Zusammenwirken mit dem Sozialausschuss der Gemeindevertretung abzustimmen und festzulegen.

Kolkwitz, den 20. Januar 2009

Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Anträge der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG – LWG - zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

1. eine Trinkwasserleitung DN 300 St übergehend in DN 150 GGG Bereich Krieschow Vorwerk bis Milkersdorf, Schlossstraße in den Gemarkungen Krieschow und Milkersdorf,
2. eine Trinkwasserleitung DN 250 AZ Bereich Drebkauer Straße bis Windmühlenweg in den Gemarkungen Hänchen und Klein Gaglow,
3. eine Trinkwasserleitung DN 100 AZ übergehend in DN 80 GGG Bereich Autobahn BAB 15 in der Gemarkung Glinzig

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuch-bereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Str. 19 - 21 in 03046 Cottbus beim Landkreis Spree-Neiße als untere Wasserbehörde für die oben genannten Leitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung einschließlich des Neubaus der wasserwirtschaftlichen Anlage zu betreten oder sonst zu benutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen oder Maßnahmen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung der unter der Ziffer 1 genannten Anlage erstreckt sich auf nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstücke 1267, 1268, 1536,
Gemarkung Krieschow, Flur 1, Flurstücke 145, 146, 147, 148,
149, 150, 151, 153, 158, 159,
160, 161, 162, 223, 224, 75,
76, 77, 78, 79, 81, 82, 83,

Gemarkung Milkersdorf, Flur 1, Flurstücke 362, 363, 316,
82, 84, 85 und 86.

Die Trassenführung der unter der Ziffer 2 genannten Anlage erstreckt sich auf nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Hänchen, Flur 2, Flurstücke 135/13, 143, 144,
146, 369,
Gemarkung Klein Gaglow, Flur 1, Flurstücke 18/14, 18/15,
18/17, 653, 700 und 735.

Die Trassenführung der unter der Ziffer 3 genannten Anlage erstreckt sich auf nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Glinzig, Flur 2, Flurstücke 107, 21, 59, 61, 62.

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske topjeno za Wokrejs Sprjevja-Nysa,

im Zeitraum vom 11.01.2009 bis 09.02.2009

beim Landkreis Spree-Neiße, SG untere Wasserbehörde in 03149 Forst, Heinrich-Heine-Str. 1, Haus B, Zimmer 2.21 bzw. 2.29

und darüber hinaus

bei der Gemeinde Kolkwitz, Bauamt in 03099 Kolkwitz, Berliner Str. 19, Zimmer 22

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Dieter Friese
Landrat

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz – Ortsteil Glinzig

Die von der Gemeindevertretung Kolkwitz am 18.11.2008 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 19.12.2008 genehmigt.

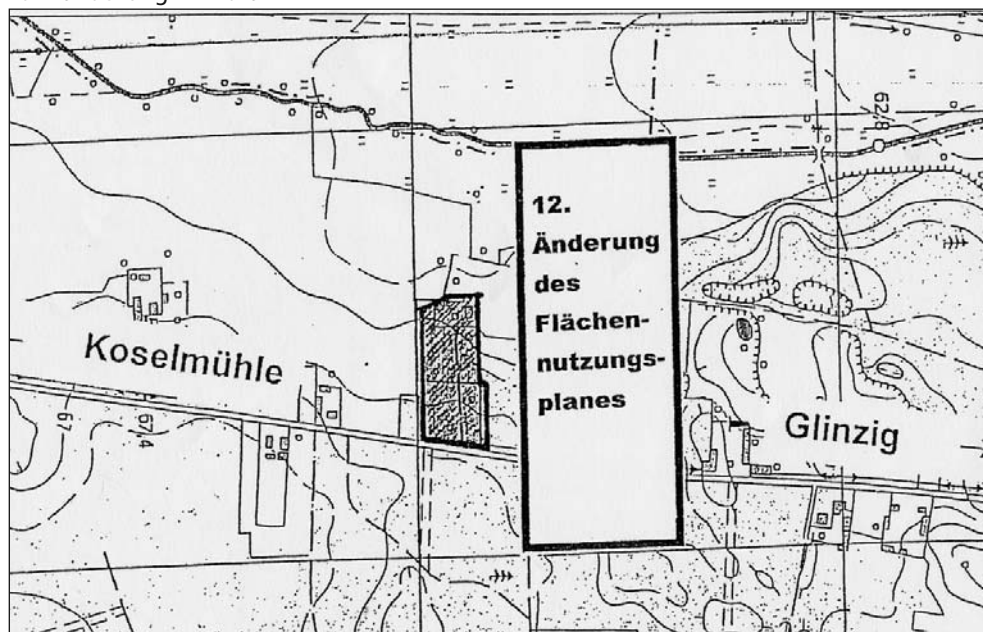
Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 22.12.2008 ausgefertigt.

Hiermit erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 12. Flächennutzungsplan-Änderung ab diesem Tag auf Dauer im Bauamt der Gemeindeverwaltung Kolkwitz in 03099 Kolkwitz, Berliner Straße 19, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch,	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr



einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kolkwitz, 20.01.2009

Handrow
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Land-

kreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und –informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse:
bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de.

An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Prof. Dr.-Ing. habil. Niesche



LAND BRANDENBURG

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser

Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten

Fortsetzung von Seite 3

ten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 bis 15 Uhr oder
nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte oder per E-Mail an die Adresse
SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de.

Prof. Dr.-Ing. habil. Niesche

Die Gemeinde Kolkwitz informiert über Veränderungen an Bahnübergängen, die gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu behandeln sind:

Die Gemeinde Kolkwitz informiert über Veränderungen an Bahnübergängen, die gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu behandeln sind:

Die Bahnübergänge an der Eisenbahnstrecke von Berlin nach Cottbus
- km 100,9 im Zuge des öffentlichen Feldweges in Kolkwitz und
- km 102,8 im Zuge der Kreisstraße K 7132 bei Milkersdorf
sind entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften umgebaut und mit neuen Verkehrszeichen und Lichtsignalen versehen worden.

Aufgrund geltender Vorschriften ist es nur noch für Anlieger oder von diesen eingewiesenen Nutzern möglich, im Bereich von 25 m vor und hinter dem BÜ in bestehende private Zufahrten zu den Grundstücken Gemarkung Eichow, Flur 1, Flurstücke 712, 528, 529 und 157/2 einzufahren.

Für die Eigentümer und den eingewiesenen Nutzerkreis gilt eine erhöhte Vorsicht bei geschlossenen Schranken sowie beim Einsetzen des roten Lichtsignals.

Das Abbiegen in private Zufahrten über die Gegenfahrbahn wird durch eine durchgehende weiße Linie unterbunden.

Die privaten Zufahrten sind durch das Schild „Privatweg“ gekennzeichnet.

Auf die Einhaltung der §§ 9 und 10 der StVO wird hingewiesen.

Margrit Vagt
Regionalbereich Ost, Projekte Süd
DB ProjektBau GmbH
Carolinie – Michaelis - Straße 5-11, 10115 Berlin
Tel. 030-297 56395

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Bauabgangsstatistik 2008 Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)

- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 10306 Berlin

AMTLICHER TEIL

**Beschlüsse der Gemeindevertretung
Gemeinde Kolkwitz Sitzung 3 / II / 08 am 16. Dezember 2008**

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 22/II/2008

Beschluss über die Erneuerung der Bahnübergänge an der Strecke Cottbus-Leipzig Ortsteil Kolkwitz

Beschluss-Nr. 23/II/2008

Beschluss über die Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten

Beschluss-Nr. 24/II/2008

Beschluss zur Erstattung der Kosten für die Schulspeisung durch den Schulträger

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 25/II/2008

Beschluss zur Beförderung eines Beamten

Beschluss-Nr. 26/II/2008

Beschluss zur Deckung der angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008 durch eine Entnahme der Rücklage

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Termine / Informationen

**Auszugsweise einige wichtige
Telefonnummern in Not- und Havariefällen**

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsleitstelle (FFw Cottbus, ärztlicher Dienst)	(0355) 6320, (0355) 632144
Waldbranddienst	(035601) 371-25 (0172) 3167121
Gift - Notruf	(030) 19240
LWG	(0355) 3500
(Wasser, Abwasser)	08000594594 (kostenfreie Nummer)
Spree Gas	(0355) 78220
(Entstörungsdienst)	(0355) 25357
envia	(0355) 680
(Bereitschaftsdienst Straßenbeleuchtung)	(0171) 6424775

**Bürgerberatung für Stasi-Unterlagen
in Cottbus**

Bürgerberatung für Stasi-Unterlagen in Cottbus

Die Außenstelle Frankfurt (Oder) ist auch 2009 für Bürgerinnen und Bürger der Region Cottbus vor Ort.

**Ort: Technisches Rathaus (Spree-Galerie), Raum 3.073
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frankfurter Außenstelle beraten Sie jeweils jeden letzten Dienstag im Monat von 09:00 bis 17:00 Uhr im Technischen Rathaus:

- 24. Februar
- 31. März
- 28. April
- 26. Mai
- 30. Juni
- 28. Juli
- 25. August
- 29. September
- 27. Oktober
- 24. November
- 15. Dezember

Für schriftliche oder telefonische Anfragen können Sie die Außenstelle Frankfurt (Oder) wie folgt erreichen:

BstU-Außenstelle Frankfurt (Oder)
Fürstenwalder Poststraße 87
15234 Frankfurt

Telefon 0335/ 6068-2510
Fax 0335/ 6068-2419
Internet www.bstu.de

Rüdiger Sielaff
Außenstellenleiter

Gemeindevertretersitzung

Die nächste öffentliche Beratung der Gemeindevertretung Kolkwitz findet am Dienstag, dem **17. Februar 2009 um 19:00 Uhr** im Ortsteil Glinzig, Mehrzweckgebäude, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen. Die Tagesordnung kann bei den Gemeindevertretern bzw. Ortsbürgermeistern, im Bekanntmachungskasten vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde Kolkwitz unter www.kolkwitz.de eingesehen werden.

Zubiks

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ausschüsse

Wirtschafts- und Bauausschuss	03.02.09	18:30 Uhr
Hauptausschuss	10.02.09	19:00 Uhr

jeweils im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Kolkwitz

Z

ubiks

GmbH

ELEKTROFIRMA
 Klein Gaglow
 Annahofen Graben 14
 03099 Kolkwitz
 Tel. 0355/ 52 60 507
 Fax 0355/ 52 60 508
 Funktel. 0171 / 6 42 47 75
 Funktel. 0171 / 4 15 56 13
elektro-zubiks@t-online.de / www.elektro-zubiks.de

⇒ **Elektroinstallationen** ⇒ **Wärmepumpen**
 ⇒ **Nachtstromanlagen** ⇒ **Straßenbeleuchtung und Kabeltiefbau**
 ⇒ **Blitzschutzanlagen** - staatlich geprüfter Blitzschutzfachbetrieb
 ⇒ **Feuerwerke - Großfeuerwerke**

**Unsere Leistungen
für Sie**

Für jeden Häuslebauer wichtig - Baustromverteilungen in Miete zu Sonderkonditionen